



Fall (145 Punkte):

Sowohl die B-Bank (B), die in Bochum ansässig ist, als auch das K-Kreditinstitut (K), welches seinen Sitz in Köln hat, sind deutschlandweit tätig und bieten die üblichen Finanzdienstleistungen an. B hat die folgende Werbung durch bundesweite Postwurfsendungen und auf ihrer Homepage getätigt:

„Null Gebühren – viele Extras

Kontoführungsgebühren 0,-- € Lohn-/Gehalts-/Rentenkonto für Mitglieder bei Erwerb von 52 Euro Genossenschaftsanteil mit attraktiver Dividende. S-Card 0,-- € ab 100 bargeldlosen Umsätzen pro Jahr, SA-Card 0,-- € ab 2000 Euro Jahresumsatz, Digitale Services 0,-- €. Mit dem einfachen und modernen S-Net-Banking via PC oder Mobile-App, unserem digitalen Haushaltsbuch, dem Online-Kontoauszugsarchiv oder Fotoüberweisungen haben Sie Ihre Finanzen immer im Griff. S-GiroVorteil 0,-- €. Bei ausgewählten Veranstaltungen genießen Sie mit Ihrer S-Card Vorteile wie z.B. Ermäßigungen, kleine Aufmerksamkeiten oder Freigetränke. Unfallversicherung 0,-- €. Als Neukunde genießen Sie ein Jahr lang eine kostenlose Unfallversicherung.“

K hält die Werbung für unlauter, weil nicht angegeben werde, welchen Preis der Kunde für die Kreditkarte beziehungsweise die EC-Karte zu bezahlen habe, falls er den Mindestumsatz beziehungsweise die Mindestanzahl an bargeldlosen Umsätzen verfehle; zudem, weil nicht erkennbar sei, dass Gebühren – noch dazu in nicht ermittelbarer Höhe – bei Abschluss des Vertrags eingezogen werden und erst nach Ablauf eines Jahrs im Falle des Erreichens des Mindestumsatzes beziehungsweise der Mindestanzahl an Einsätzen wiedererstattet werden. Schließlich liege auch ein Verstoß gegen das UWG vor, da der Preis für die Unfallversicherung, der im zweiten Jahr zu entrichten sein werde, nicht angegeben werde.

K beauftragt Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung der Ansprüche gegen B. Da die strafbewehrte Unterlassungserklärung des R erfolglos war, beantragt R den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung beim LG Köln.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass ein bestimmter Antrag gestellt wurde. Im Übrigen wurde mit dem Antrag auch ein Exemplar der in Rede stehenden Postwurfsendung eingereicht. Gehen Sie ferner davon aus, dass NRW keinen Gebrauch gemacht hat von der Konzentrationsermächtigung nach § 14 III UWG.

Zusatzaufgabe (35 Punkte):

Die N-GmbH hat die deutsche Marke „TCRCI“ beim Deutschen Patent- und Markenamt für folgende Waren angemeldet:

Klasse 12: Lokomobile; Wärmemotoren für Landfahrzeuge; Motoren für Landfahrzeuge; Verbrennungsmotoren für Landfahrzeuge; Benzinmotoren

für Landfahrzeuge; Automobilmotoren; Antriebe, einschließlich Motoren und Triebwerke, für Landfahrzeuge; Fahrzeuge; Kraftfahrzeuge; kraftbetriebene Landfahrzeuge; Autos.

Die Anmeldung wurde am 23. Januar 2026 veröffentlicht.

Die A-AG ist Inhaberin der älteren deutschen Marke:

The logo consists of the letters 'TCR' in a bold, stylized, italicized sans-serif font. The letters are black with a slight white outline or shadow effect, giving them a three-dimensional appearance.

eingetragen, unter anderem für die Klasse 12: Lokomobile; Wärmemotoren für Landfahrzeuge; Motoren für Landfahrzeuge; Verbrennungsmotoren für Landfahrzeuge; Benzinmotoren für Landfahrzeuge; Automobilmotoren; Antriebe, einschließlich Motoren und Triebwerke, für Landfahrzeuge; Fahrzeuge; Kraftfahrzeuge; kraftbetriebene Landfahrzeuge; Autos....

Frage: Welche Möglichkeiten bestehen für die A-AG gegenüber dem DPMA, die jüngere Marke aus dem Register löschen zu lassen und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

Anhang (Textauszug aus der Preisangabenverordnung):

§ 1 Anwendungsbereich; Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern.

...

§ 3 Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises

(1) Wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Gesamtpreise anzugeben.

(2) Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Wird ein Preis aufgegliedert, ist der Gesamtpreis hervorzuheben.